AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1003/490-92

Bearbeiter Dr.Schilk 531 10 DW 2520 Datum

Weißkircher Landsteiner

DW 2578

79

2 8. April 1992

Betrifft Gesetz, mit dem die Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landlag von Niederösterreich

Landlagsdirektion

Eing.: 29.47R. 1392

Ltg. 409/6-213

Ltg. 409/6-213

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Ergebnisse der Verhandlung vom 7. September 1991 zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (gemäß § 96 der Nö Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, berücksichtigt. Hiebei handelt es sich im wesentlichen um:

- eine Klarstellung der Einteilung zum Rufbereitschaftsdienst;
- die Schaffung der Möglichkeit, daß Bedienstete der Verwendungsgruppe A mit jedem Universitätsstudium die Funktion des leitenden Gemeindebediensteten bekleiden können;
- den Wegfall des Anstellungserfordernisses der Reifeprüfung an einer höheren Schule in den Dienstzweigen 48, 49, 50 und 53;
- Berücksichtigung der höherwertigen Ausbildung der Kindergärtner (innen) und der Horterzieher(innen) durch Angleichung an die Bestimmungen für Landeskindergärtner(innen); Gleichstellung der Kindergärtner(innen) und Horterzieher(innen).
- die Anpassung der Amtstitel für leitende Gemeindewachebeamte an die Amtstitel der Wachbeamten des Bundes;

- die Anpassung einiger Zitierungen an geänderte Gesetze und die Möglichkeit der Führung des Amtstitels in der weiblichen Form.

Besonderer Teil

Zu Z.1 (§ 4 Abs.6 Z.2)

Durch diese Änderung soll bewirkt werden, daß Karenzurlaube, die nach den Elternkarenzurlaubsgesetzen des Bundes und Landes gewährt werden, für den Stichtag voll angerechnet werden.

Zu Z.2 (§ 40 Abs.2)

Durch diese Bestimmung soll grundsätzlich die Möglichkeit einer geschlechtsspezifischen Verwendung von Amtstiteln geschaffen werden (Novelle zur Bundesverfassung, BGBl.Nr.341/1988).

Zu Z.3 (§ 48a Abs.3)

Durch die Einfügung soll klargestellt werden, daß ein Bediensteter ohne seine Zustimmung <u>nicht</u> mit Unterbrechung zum Rufbereitschaftsdienst eingeteilt werden darf. Ansonsten soll die Zeit der Rufbereitschaft nur durch eine tatsächliche Heranziehung zum Dienst unterbrochen werden.

Zu Z.4 (§ 85 Abs.4 Z.1)

Nach der vorgesehenen Änderung soll auch für einen Karenzurlaub nach dem Nö Eltern-Karenzurlaubsgesetz kein Pensionsbeitrag zu leisten sein.

Zu Z.5 (§ 94 Abs.4)

Durch diese änderung soll auch ein Rechtsanspruch auf Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge nach dem Nö Eltern-Karenzurlaubsgesetz gegeben sein.

Zu Z.6 (§ 110 DZW 44)

Durch diese Abänderung soll jedem Bediensteten mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium die Möglichkeit eröffnet werden, leitender Gemeindebediensteter zu werden. Lediglich die Leitung des inneren Dienstes eines Magistrates soll einem rechtskundigen Beamten des Dienstzweiges Nr.45 vorbehalten sein.

<u>Zu Z.7 bis 10 (§ 110 DZW 48, 49, 50 und 53)</u>

Die erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit soll mit der Reifeprüfung gleichgesetzt werden und den Zugang zur Verwendungsgruppe B ermöglichen. Ebenso wird die Berechtigung zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes einer Reifeprüfung gleichwertig erachtet.

Zu Z.11 (§ 110 DZW 88)

Die Änderung der Amtstitel der leitenden Gemeindewachebeamten stellt eine Angleichung an die Amtstitel der Bundesgendarmerie dar. Eine Übernahme aus dem Gendarmeriedienst soll dadurch erleichtert werden.

Zu Z.12 und 15 (§ 110 DZW 107)

Durch diese Änderung soll die höherwertige Ausbildung der Kindergärtner(innen) berücksichtigt werden, in dem eine Angleichung an die für Landeskindergärtner(innen) geltenden Bestimmungen vorgenommen wird. Die Horterzieher(innen) sollen wegen der Gleichheit der Ausbildung und Aufgabenstellung den Kindergärtnern angeglichen werden.

Zu Z.13 und 14 (§§ 127, 138 Abs.2 und § 141)

Diese Abänderungen stellen eine Anpassung an die neue Rechtslage (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) dar.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landes-

regierung über den Entwurf einer Änderung der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

> Nö Landesregierung Höger Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung